

## Verschärfung der Zugänge zu den österreichischen Pensionen und deren Auswirkungen

1. Überblick über die letzten Novellen im Sozialversicherungsrecht	30
2. Auswirkungen für die Betroffenen	37
3. Auswirkungen im System	40
4. Die berufliche Rehabilitation im Umbruch	42
5. Verbesserungen und positive Effekte	44
6. Fazit	46

*Petra  
Stumptner-  
Diethör*

*Referentin der Ab-  
teilung Wirtschafts-,  
Sozial- und Gesell-  
schaftspolitik in der  
AK ÖÖ*

**Auszug aus WISO 2/2017**

**isw**

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Volksgartenstraße 40

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43 (0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: [wiso@isw-linz.at](mailto:wiso@isw-linz.at)

Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

## 1. Überblick über die letzten Novellen im Sozialversicherungsrecht

Die Novellen der letzten Jahre im Sozialversicherungsrecht mit dem Ziel, die Neuzugänge bei den Pensionen insgesamt und bei den Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im Besonderen zu reduzieren, zeigen bereits Wirkung. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Änderungen der letzten Dekade und analysiert deren Auswirkungen.

Es werden hier nur die für diesen Bericht relevanten Bestimmungen der einzelnen Novellen aufgezeigt.

### 1.1 Pensionssicherungsreform 2003<sup>1</sup>

- Die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d ASVG) wurde schrittweise abgeschafft. Stattdessen wurde der Tätigkeitsschutz (§ 255 Abs. 4 ASVG) implementiert
- Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253a ASVG) wurde ersatzlos gestrichen
- Der Durchrechnungszeitraum für die Bemessungsgrundlage wurde von 15 auf die besten 40 Beitragsjahre verlängert
- Die Pensionsprozente (Steigerungsbetrag) wurden schrittweise von 2,0 auf 1,78 Prozent reduziert
- Die Abschläge für vorzeitigen Pensionsantritt wurden auf 4,2 Prozent erhöht
- Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wurde abgeschafft, allerdings gelten Übergangsregelungen für die Geburtsjahrgänge bis 1952 bei Männern bzw. 1957 bei Frauen (§§ 253b iVm 607 Abs.10 ASVG). Das Pensionsalter wurde schrittweise angehoben, sodass ab Oktober 2017 nur mehr das reguläre Pensionsalter gelten wird. Auch die Wartezeit<sup>2</sup> wurde stufenweise angehoben, und zwar von 450 auf 480 Versicherungsmonate sowie von 420 auf 450 Beitragsmonate bis 2017
- Die Vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte (Hacklerregelung I, §§ 607 Abs. 12 iVm 617 Abs. 13 ASVG) wurde ins Übergangsrecht übernommen. Männer geboren bis einschließlich 1953 und Frauen geboren bis einschließlich 1958 können (noch) bei Erreichen der Wartezeit von 45 Beitragsjahren bzw. 40 Beitragsjahren frühestens mit

60 bzw. mit 55 in die Langzeitversicherten-Pension gehen. Für die Wartezeit konnten auch bestimmte Ersatzzeiten (Krankengeldbezug, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten) nach ASVG herangezogen werden sowie Zeiten der freiwilligen Versicherung. Auch die Abschlagsregelungen waren großzügiger als bei der „Nachfolgerin“, der Hacklerregelung II<sup>3</sup>. Zum heutigen Zeitpunkt hat die Hacklerregelung I jedoch kaum noch Bedeutung.

Die Regierung verfolgte mit der Pensionsreform 2003 das Ziel, sowohl kurzfristig als auch langfristig bedeutsame Einsparungen vorzunehmen, die den Bundeshaushalt entlasten sollten. Die größten Einsparungen ergaben sich aus der Ausdehnung des Bemessungszeitraumes von 15 auf 40 Jahre und der Senkung des Steigerungsbetrages. Diese Instrumente entfalten eine langfristige Wirkung, da die Einsparungen aufgrund der sinkenden Pensionshöhen von Jahr zu Jahr größer werden. Beabsichtigt war des Weiteren ein Anstieg des faktischen Pensionsantrittsalters. Zudem wurden Anreize geschaffen, die Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus attraktiver zu gestalten (Bonus von 4,2 Prozent mit der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug).

*Ziel: kurz- und langfristige Einsparungen*

Kindererziehungszeiten wurden aufgewertet, indem pensionsbegründende Zeiten von 18 auf 24 Monate ausgeweitet und außerdem die entsprechende Bemessungsgrundlage schrittweise erhöht wurden.

Parallel zu diesen Veränderungen sollte eine Teilprivatisierung der Altersvorsorge in Österreich installiert werden. Das im Regierungsprogramm vorgesehene „3-Säulen-Modell“ konnte jedoch – glücklicherweise – formell nicht realisiert werden. Dem Abbau der (staatlichen) „ersten Säule“ standen keine äquivalenten Aufwertungen der (betrieblichen) „zweiten Säule“ und der (privaten) „dritten Säule“ gegenüber.<sup>4</sup>

Die Pensionsreform 2003 war der entscheidende Wendepunkt in der Entwicklung der österreichischen Pensionsversicherung. Diese leitete einen substanziellen Umbau ein, indem sie den Weg für das darauf folgende Pensionsharmonisierungsgesetz bereitete.

## 1.2 Pensionsharmonisierungsgesetz 2004<sup>5</sup>

- Einführung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind
- Einführung des Pensionskontos ab 1.1.2005 mit ausschließlicher Führung des Pensionskontos beginnend mit der Kontoerstgutschrift ab 1.1.2014 (bis dahin Parallelrechnung) und damit eine erhebliche Erleichterung bei der Berechnung der Pensionen mit hoher Transparenz
- Lebenslange Durchrechnung
- Kindererziehungszeiten erfahren eine weitere Aufwertung und werden im APG-Teil mit einem fixen Betrag als Beitragsgrundlage für die Pension wirksam
- Wiedereinführung einer vorzeitigen Alterspension, der Korridor pension (§ 4 Abs. 2 APG) für Frauen und Männer mit einem Antrittsalter ab dem 62. Lebensjahr mit 450 Versicherungsmonaten (Korridor vom 62. bis zum 68. Lj., mit Abschlägen vor bzw. mit Zuschlägen nach dem Regel-pensionsalter von 65)
- Implementierung der Schwerarbeitspension (§ 4 Abs. 3 APG) im Dauerrecht für Frauen und Männer mit einem Antrittsalter ab dem 60. Lebensjahr mit mindestens 540 Versicherungsmonaten
- Einführung der Hacklerregelung II und Hacklerregelung III (iVm Schwerarbeit), wobei die Zugangsbestimmungen in der Folge noch abgeändert wurden und in der derzeitigen Fassung folgendermaßen gelten:
  - + *Hacklerregelung II*<sup>6</sup>  
Für Männer geboren ab 1954 und Frauen geboren ab 1959. Das Pensionsalter für Männer ist in diesem Fall 62 bei einer Wartezeit von 540 Beitragsmonaten. Für Frauen werden die Wartezeit (von 480 auf 540 Beitragsmonate) und das Antrittsalter (von 57 auf 62 Jahre) entsprechend ihrem Geburtsdatum schrittweise angehoben, nachdem der erste „Sprung“ ohne Übergangsbestimmung von 55 auf 57 Jahre angehoben wurde. Es gelten grundsätzlich nur mehr Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit mit wenigen Ausnahmen
  - + *Hacklerregelung III*<sup>7</sup> (bekannter als *Hacklerschwerarbeitspension*)  
Für Männer mit Geburtsdatum 1.1.1955 bis 31.12.1958 mit

45 Beitragsjahren mit 60 Jahren. Für Frauen mit Geburtsdatum 1.1.1958 bis 31.12.1963 mit 40 Beitragsjahren mit 55 Jahren. Zusätzlich: Mindestens 120 Schwerarbeitsmonate in den letzten 240 Monaten vor dem Pensionsstichtag.

Das Pensionsharmonisierungsgesetz bewirkte eine weitgehende Angleichung („Pensionsharmonisierung“) der bisher nach Berufsgruppen unterschiedlichen, teils ungleichen pensionsrechtlichen Vorschriften für all jene, die am 31.12.2004 noch nicht das 50. Lebensjahr erreicht hatten. Es sind nun, von einigen Ausnahmen abgesehen (z. B. Landes- und Gemeindebedienstete), fast alle Erwerbstätigen von einem (weitgehend) einheitlichen Pensionsystem erfasst.<sup>8</sup>

Für alle am 31. Dezember 1954 geborene und ältere Versicherte gilt die Rechtslage auf Basis der Pensionsreform 2003. Für neu in das Berufsleben eintretende Versicherte sowie für neue Beamte (ab 1.1.2005) kommen die pensionsrechtlichen Regelungen des ASVG sowie des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) zur Anwendung.

### **1.3 Budgetbegleitgesetz 2011<sup>9</sup>**

- Änderung der Voraussetzung für den Berufsschutz<sup>10</sup> von „überwiegenden“ auf mindestens 90 qualifizierte Monate im Beobachtungszeitraum (§ 255 Abs. 2 ASVG) sowie Einführung der Hälfteregelung
- Klarstellung, dass bei Pensionsantragstellung eine Rehabilitation vorrangig ist (§ 253e ASVG) und ein Rechtsanspruch darauf besteht
- Verlängerung der Sperrfristen (§ 362 Abs. 2 und 3 ASVG) für eine neuerliche Antragstellung auf IP/BUP
- Änderung der Hacklerregelung II auf den derzeit geltenden Stand (siehe oben)
- Einführung der Härtefallregelung (§ 255 Abs. 3a und 3b ASVG) für besondere Härtefälle ohne Berufsschutz für einen erleichterten Zugang zur IP/BUP
- Die Invaliditätspension für Witwen mit vier Kindern (§ 254 Abs. 2 ASVG) wurde ersatzlos gestrichen
- Das Höchstausmaß des „Pensionsabschlags“ bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen

nen wird auf 13,8 Prozent abgesenkt

- Aufbau eines flächendeckenden niederschweligen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots („Fit2work“)
- Erleichterter Zugang zum Tätigkeitsschutz (bis zu zwei Jahre des Krankengeldbezugs können in die erforderlichen zehn Jahre eingerechnet werden und die Rahmenfrist von 15 Jahren kann um Zeiten einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension verlängert werden)

*einschneidende  
Veränderungen  
im Berufsschutz*

Die Modifizierung der Bestimmung den Berufsschutz betreffend war durchaus einschneidend, jedoch aus Fairnessgründen berechtigt. Dadurch wurde gewährleistet, dass nur mehr Versicherte, die tatsächlich mindestens die Hälfte der Versicherungsmonate im Beobachtungszeitraum (15 Jahre) eine qualifizierte Tätigkeit ausgeübt haben, in den Genuss eines Berufsschutzes kommen. Davor waren in Extremfällen schon wenige Beitragsmonate für die Erlangung des Berufsschutzes ausreichend, was den Weg in die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension doch erheblich erleichterte.

#### **1.4 2. Stabilitätsgesetz 2012, „Konsolidierungspaket“<sup>11</sup>**

- Stufenweise Anhebung des Eintrittsalters für den Tätigkeitsschutz von 57 auf 60 Jahre bis zum Jahr 2017 (§ 255 Abs. 4 ASVG)
- Stufenweise Anhebung der Wartezeit bei der Korridorpension<sup>12</sup> von 450 auf 480 Versicherungsmonate bis 2017 sowie
- Erhöhung der Abschläge bei der Korridorpension im Pensionskonto von 4,2 % auf 5,1 % (abhängig vom Geburtsdatum)
- Quasi-Abschaffung des Pensionsvorschusses bei laufendem Pensionsverfahren (§ 23 AIVG)
- Unbefristete Geltung der Härtefallregelung (die jedoch ohnehin zu „totem Recht“ verfallen ist)<sup>13</sup>

*Anhebung des  
Antrittsalters für  
den Tätigkeitsschutz*

Neben der Anhebung der Wartezeit zur Korridorpension, was neuerlich zu einem faktischen Anstieg des Pensionsantrittsalters führen sollte, bedeutete die Anhebung des Eintrittsalters für den Tätigkeitsschutz (nur mehr sehr kleines Verweisungsfeld, wenn in den letzten 15 Jahren zehn Jahre eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt wurde) eine enorme Restriktion für den Zugang zur Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension, da gerade zum Ende des Berufslebens die notwendigen zehn Beitragsjahre einer

homogenen (meist schweren) Tätigkeit nur mehr schwer erworben werden können. Diese Neuregelung sollte wiederum eine erhebliche Reduktion von Neuzugängen zur Folge haben (damals geschätzte Minderausgaben von 2013 bis 2017 von 738 Mio. Euro<sup>14</sup>). Für Frauen war damit ein Auslaufen des Tätigkeitsschutzes bis zum Anheben des Antrittsalters zur Alterspension (ab 2024) vorprogrammiert und der (erleichterte) Zugang zur IP/ BUP vor dem Erreichen des Regelpensionsalters (mit 60 Jahren) nicht mehr möglich.

Durch die Abschaffung des Pensionsvorschusses kam es in der Praxis zu Versorgungslücken, die erst später (SRÄG 2015, über Intervention der Arbeiterkammer OÖ und der BAK wurde eine gesetzliche Sanierung in Form des „Sonderkrankengeldes“ erwirkt) teilweise geschlossen werden konnten. Die sozialpolitische Intention war es, in Verbindung mit modifizierten Sperrfristen eine redundante Pensionsantragstellung (ohne gesundheitlicher Verschlechterung) zu unterbinden. Das ist wohl nachvollziehbar und in vielen Fällen berechtigt, hätte jedoch auch durch andere Instrumentarien erreicht werden können – ohne Nachteile für „einmalige“ Antragsteller/-innen.

*Versorgungslücken*

Die Härtefallregelung, welche 2011 vorerst befristet eingeführt wurde, wird nun eine unbefristete, jedoch gänzlich zahnlose Zugangsbestimmung zur Invaliditätspension. Durch eine stetig restriktive Interpretation des Willens des Gesetzgebers wurde diese in zahllosen OGH-Entscheidungen letztlich zu „totem Recht“, das heißt, sie ist praktisch nie anwendbar.

### **1.5 Sozialrechtsänderungsgesetz 2012<sup>15</sup>**

Mit dieser Novelle wurden tiefgreifende Veränderungen für die Pensionen bei geminderter Erwerbsfähigkeit beschlossen. Es trat in Kraft mit 1.1.2014 und gilt für ab 1.1. 1964 geborene ASVG-Versicherte.

- Die befristete Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) wurde abgeschafft – mit Übergangsbestimmungen für die vor 1.1.1964 Geborenen
- Stattdessen wurden die medizinische (Rehabilitationsgeld vom KV-Träger) und berufliche Rehabilitation (Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice) bei vorübergehender Invalidität eingeführt

- Unbefristete Pension nur mehr bei dauerhafter Invalidität
- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf medizinische Rehabilitation
- Kostenersatz des Pensionsversicherungsträgers gegenüber dem Krankenversicherungsträger bezüglich Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie gegenüber Arbeitsmarktservice bezüglich Leistungen der beruflichen Rehabilitation

*„Die Neuregelungen bei der IP sind insgesamt insofern innovativ, als der ‚Vorrang der Rehabilitation vor Pension‘ nicht länger eine bloße Zielvorgabe für die Verwaltung ist (wie seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996), sondern die Rehabilitation nunmehr absoluten Vorrang genießt. Sie ist keine Wahlleistung, sondern eine vorrangige Pflichtleistung statt der IP, und tritt in bestimmten Konstellationen (wenngleich verbunden mit Geldleistungen aus der KV bzw aus der AIV) gänzlich an deren Stelle. Der reaktiv versorgende wird gewissermaßen zum aktiv vorsorgenden Sozialstaat“.*<sup>16</sup>

*Hervorhebung  
des Präventions-  
aspektes*

Mit dem Paradigmenwechsel hinsichtlich der Neuregelung der Invaliditätspensionen wurde der Aspekt der Prävention hervorgehoben. Arbeits- und rehabilitationsfähige Menschen sollen beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt werden, bevor sich der Weg in die Pension gedanklich manifestiert hat. Man ging in der Regierungsvorlage von einer Rehabilitierungsquote von 80 Prozent aus<sup>17</sup>, was schon aus damaliger Sicht, jedenfalls aber aus heutiger Sicht, eine unrealistische Annahme war. Die aktuellen Zahlen dazu verdeutlichen die viel zu optimistische Prognose von damals: Im Jahr 2015 verließen insgesamt 3155 Personen das Reha-System: 48 Prozent wurde letztlich die Pension zuerkannt, 41 Prozent gelang der Weg zurück in den Arbeitsmarkt, sieben Prozent starben und zwei Prozent wurde das Rehabilitationsgeld entzogen, weil sie nicht zu Untersuchungen erschienen oder nicht an den Rehabilitationsmaßnahmen mitwirkten. Bei den fehlenden zwei Prozent wurde das Rehabilitationsgeld sistiert oder fiel aus anderen Gründen weg.<sup>18</sup>

In den folgenden Novellen mussten Lücken geschlossen und Anpassungen vorgenommen werden. Hier werden nur die Wichtigsten erwähnt:



### 1.6 Sozialrechtsänderungsgesetz 2015<sup>19</sup>

- In den §§ 139 Abs 2a und 2b ASVG konnte ein wichtiger Lückenschluss erreicht werden, indem in bestimmten Fällen – trotz Aussteuerung – ein Anspruch auf Sonderkrankengeld besteht<sup>20</sup>
- § 695 Abs. 3 ASVG, eine (zuletzt ausgeübte) geringfügige Beschäftigung darf nicht als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Rehabilitationsgeldes herangezogen werden, sondern die letzte Pflichtversicherung

### 1.7 Sozialversicherungsänderungsgesetz 2016<sup>21</sup>

- Bonifikation bei späterem Pensionsantritt (§ 51 Abs. 7 ASVG)
- Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation (§§ 222 Abs. 4, 253e, 367 Abs. 4 Z 1 ASVG)
- Besonderer Ausgleichszulagenrichtsatz bei längerem Versicherungsverlauf (§§ 293 Abs. 1 lit. a sowie 700 Abs. 3 und 4 ASVG)
- Neuregelung der Mindestversicherungszeit nach dem APG (§ 4 Abs. 1 APG)
- Erweiterung der Möglichkeit zum freiwilligen Pensionssplitting (§ 14 Abs. 2a, 2b, 3 und 4 APG)
- Einführung der Wiedereingliederungsteilzeit (§ 143d ASVG)

### 1.8 Sozialversicherungsänderungsgesetz 2017 (1474 d.B.) (Regierungsvorlage vom Nationalrat beschlossen am 2.3.2017)<sup>22</sup>

- Klarstellung, dass auf die berufliche Rehabilitation nach § 253e ASVG ein Rechtsanspruch besteht (§§ 222, 354 ASVG)
- Modifizierung des § 253e ASVG sowie der medizinisch-berufsorientierten Rehabilitation (MBOR) §§ 30 – 303 ASVG<sup>23</sup>

## 2. Auswirkungen für die Betroffenen

Die lange Aufzählung der sozialversicherungsrechtlichen Veränderungen der letzten 14 Jahre zeichnet ein deutliches Bild, wie sehr das österreichische Pensionssystem im Wandel begriffen ist. Das übergeordnete Ziel dieser Reformen ist es, die Menschen so lange wie möglich in einem aufrechten Arbeits-

verhältnis zu halten sowie die Bundesbeiträge aus dem BIP zur Pensionsfinanzierung so gering wie möglich steigen zu lassen.

*Zuerkennung  
Invaliditätspen-  
sion restriktiv*

Die Zugänge bezüglich Wartezeit und Antrittsalter zu jeder vorzeitigen Pensionsart wurden eingeschränkt (Ausnahme: Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz) und die Spruchpraxis in den Sozialgerichtsverfahren bei der Durchsetzung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen gestaltet sich derart restriktiv, dass eine Zuerkennung tatsächlich nur mehr mit ganz erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen möglich ist. Menschen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen, ist es bei entsprechendem Gesundheitszustand vermutlich zumutbar, eine Pensionsleistung erst später in Anspruch zu nehmen. Einen durchaus lohnenden Anreiz dafür bietet die höhere Pensionsleistung aufgrund des Erwerbs von mehr Versicherungszeiten sowie weniger Abschlägen, je näher man dem Regelpensionsalter kommt. Manche sind vermutlich noch in der Lage den Aufschubbonus<sup>24</sup> „mitzunehmen“, indem sie über das gesetzliche Pensionsalter hinaus noch erwerbstätig sein können.

Wie wirken sich die Verschärfungen jedoch für kranke und damit nicht mehr oder sehr eingeschränkt arbeitsfähige Menschen aus? Zur Beantwortung dieser Frage muss man zwischen jenen unterscheiden, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, und jenen, die von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder Krankengeld leben, also von Leistungen des Arbeitsmarktservice bzw. des Krankenversicherers abhängig sind.

*„Reha vor  
Pension“*

Für die erste Gruppe wurden in den letzten Novellen einige Möglichkeiten geschaffen, sich der Genesung ihrer Erkrankung zu widmen – ohne zwangsweise den Arbeitsplatz zu verlieren. Das Prinzip „Reha vor Pension“ wurde verstärkt und die Instrumente der medizinischen sowie beruflichen Rehabilitation wurden als Rechtsanspruch<sup>25</sup> implementiert und in Folge mehrmals modifiziert. Bei Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes muss das Arbeitsverhältnis nicht beendet werden, sondern es kann karenziert werden. Unter Umständen ist es sogar möglich – bei reduzierter Arbeitszeit und „leichterer Tätigkeit“ –, wieder früher in den Arbeitsprozess einzusteigen. Die Vorteile liegen auf der Hand: kein Verlust des Arbeitsplatzes, das Einkommen wird (in den meisten Fällen) nur gering weniger, man bleibt beruflich „am

Ball“ und hat nicht das Gefühl, schon am Abstellgleis in Richtung Pension zu stehen. Darüber hinaus gelten diese Zeiten auch als Versicherungszeiten für die Berechnung der künftigen Pensionsleistung. Vor allem soll der Wiedereinstieg – optimalerweise beim selben Arbeitgeber nach einer Karenzierung – erheblich erleichtert werden. Schon bei längerem Krankenstand (ab sechs Wochen) soll ein betriebliches Wiedereingliederungsmanagement verstärkt vorangetrieben werden, wobei mit der Wiedereingliederungsteilzeit<sup>26</sup> nun erste gesetzliche Schritte in diese Richtung gesetzt wurden – mit freilich noch etlichen offenen Fragen bei der tatsächlichen Umsetzung.

Problematischer stellt sich die Situation allerdings für die zweite Gruppe dar. Wer mit Arbeitslosigkeit und gesundheitlichen Einschränkungen konfrontiert ist und dazu noch das 50. Lebensjahr bereits überschritten hat, muss einen Kampf an vielen Fronten ausfechten. Viele der Betroffenen leiden an physischen und daneben häufig auch an psychischen Erkrankungen. Die Spirale beginnt sich nach unten zu drehen. Zudem nimmt der Druck von allen Seiten zu. Vonseiten der Krankenversicherung droht die Aussteuerung<sup>27</sup>, das Arbeitsmarktservice droht mit Sanktionen<sup>28</sup> bei mangelnder Mitwirkung bezüglich Bewerbungs-Bemühungen, das erheblich geringere Einkommen schürt Existenzängste, eine verloren gegangene Identifikation mit dem (verlorenen) Arbeitsplatz verschlechtert die ohnehin schon psychisch angeschlagene Befindlichkeit dieser Menschen noch weiter. Es folgen unter Umständen gravierendere materielle und soziale Probleme – und eine Heilung der Grunderkrankung wird dadurch nicht wirklich erleichtert. Für diese Menschen ist ein längeres Verbleiben im Arbeitsprozess zwar ebenfalls wünschenswert, aber in sehr vielen Fällen schlichtweg nicht realistisch. Darüber hinaus muss der Anspruch auf eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension bzw. medizinische oder berufliche Rehabilitation oft mühsam und langwierig (vor dem Sozialgericht) erkämpft werden. Die Betroffenen sind die Leidtragenden der letzten Pensionsreformen, weil sie die Zeit bis zu einem erst später möglichen Pensionsantritt zu überbrücken haben, mit allen oben beschriebenen Problemen.

*Gefahr gravierender materieller und sozialer Probleme*

Viele der grundsätzlich positiven Ansätze der letzten Sozialrechtsnovellen haben für diese Personengruppe keine wirklichen Verbesserungen gebracht.

*Einschränkung  
der Pensions-  
Zugänge vor  
allem für Frauen*

Vor allem für Frauen wurden die Pensions-Zugänge stark eingeschränkt. Durch die beschlossene Erhöhung des Eintrittsalters zur Alterspension<sup>29</sup> greifen manche Zugangskriterien zu anderen Pensionsarten erst wieder ab der tatsächlichen Erhöhung ab 2024; so zum Beispiel ein Tätigkeitsschutz für ungelernte Arbeiterinnen, die Schwerarbeitspension (ab dem 60. Lebensjahr) sowie die Korridor pension (ab dem 62. Lebensjahr). Der Tätigkeitsschutz ist ein wichtiges Zugangskriterium für die Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension, da damit bei Vorliegen von zehn Jahren (in den letzten 15 Jahren ab Antragstellung) einer unqualifizierten Tätigkeit ein leichter Zugang zur Pension gewährleistet wird. Allerdings wurde das Eintrittsalter von 57 auf 60 Jahre angehoben und ist damit für Frauen bis auf weiteres obsolet (Eintrittsalter für die Regelalterspension mit 60).

### **3. Auswirkungen im System**

*Auslagerung  
der geminderten  
Arbeitsfähigkeit*

Die Gesetzgebung geht klar in die Richtung, die Fälle der geminderten Arbeitsfähigkeit aus dem Pensionssystem auszulagern und in die Zuständigkeit der Krankenversicherungen zu übertragen, was bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ja durchaus Sinn macht.

Das Rehabilitationsgeld bei nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird als Mischkonstruktion zwischen Kranken- und Pensionsversicherung bezeichnet, wobei der OGH in seiner bisherigen Judikatur dazu tendiert, das Rehabilitationsgeld entsprechend seiner systematischen Einordnung als Leistung der Krankenversicherung zu qualifizieren. Neben den durchaus nachvollziehbaren Argumenten, welche für eine Subsumierung unter die Krankenversicherung sprechen, schafft diese Entwicklung in der rechtlichen Umsetzung jedoch vielfache Probleme und Rechtsunsicherheiten.<sup>30</sup> Dennoch ist das Rehabilitationsgeld nach dem politischen Willen als eine Leistung der Krankenversicherung anzusehen und gesondert auszuweisen.<sup>31</sup>

Durch die Pensionsreformen konnte eine deutliche Reduktion der Neuzugänge in die Pension und damit auch ein Anstieg des Pensions-Antrittsalters erreicht werden<sup>32</sup>:

- Im Dezember 2015 wurden 170.465 Invaliditätspensionen (2014: 187.636) ausbezahlt, um 9,2% weniger als 2014. Im

Juni 2016 lag der Pensionsstand bei 166.907 Invaliditätspensionen, das sind 11.286 oder 6,3% weniger als noch im Juni 2015. Im Vergleich zu 2014 sind die Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen um 24,5% zurückgegangen. In absoluten Zahlen entspricht dies einem Rückgang um 4.898.

- Bei den vorzeitigen Alterspensionen ist vor allem die Entwicklung bei den Langzeitversichertenpensionen (sogenannte „Hacklerpensionen“) hervorzuheben: Im Dezember 2015 wurden 67.364 derartige Pensionen ausbezahlt (Dezember 2014: 83.545), das sind um 19,4% weniger als ein Jahr zuvor. Im Juni 2016 lag die Zahl der Langzeitversichertenpensionen bei 60.065, das sind 21,1% weniger als im Juni 2015.
- Die Korridor pensionen nahmen von 15.748 (Dezember 2014) auf 15.816 (Dezember 2015) zu. Im Juni 2016 wurden 16.687 Korridor pensionen (+3,6% gegenüber Juni 2015) ausbezahlt. Beginnend mit 2013 stieg die Zahl der erforderlichen Versicherungs- bzw. Beitragsmonate stufenweise bis 2017 an.
- Ebenfalls steigend war die Entwicklung bei den Schwerarbeitspensionen nach APG (von 5.782 im Dezember 2014 auf 7.405 im Dezember 2015). Im Juni 2016 wurden 7.491 Schwerarbeitspensionen ausbezahlt. Die Schwerarbeitspensionen nach ASVG (Hackleregulung III) stiegen von 818 im Dezember 2014 auf 2.541 im Dezember 2015. Im Juni 2016 betrug die Zahl der Schwerarbeitspensionen nach ASVG 3.530.
- Bei den vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer verlief die Entwicklung hingegen – bedingt durch das Auslaufen dieser Pensionsart im Jahr 2017 – in die umgekehrte Richtung, weil hier immer weniger Zuerkennungen, sehr wohl aber Abgänge erfolgen (von 5.094 im Dezember 2014 auf 3.529 im Dezember 2015). Bis Juni 2016 ist die Zahl dieser Pensionen auf 2.890 (-28,1%) gegenüber Juni 2015) gesunken.
- Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei den Direkt pensionen betrug im Jahr 2015 60,2 Jahre (Männer: 61,3 Jahre, Frauen: 59,2 Jahre). Im Vergleich zum Vorjahr hat es sich um rund sechs Monate erhöht.

- Ende 2015 bezogen 19.134 Personen Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung und 115 Personen Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice. Im Juni 2016 wurde an 20.041 Personen Rehabilitationsgeld ausbezahlt. 133 Personen bezogen Umschulungsgeld zur Jahresmitte 2016.

*Beurteilung der  
Arbeitsunfähig-  
keit zentral*

Allerdings sind für die Reduktion der Neuzugänge – neben der „Auslagerung“ in das Krankenversicherungssystem – auch die Verschärfungen bei den Zugangsvoraussetzungen verantwortlich, wie die Erhöhung des Antrittsalters und der Wartezeiten. Diese Faktoren werden sich in den kommenden Jahren noch weiter auswirken. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine vorübergehende oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit vorliegt (Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen bzw. Reha-geld oder Umschulungsgeld), ist im Vorfeld neben der „Bewertung“ des Grades der gesundheitlichen Einschränkungen auch das Vorliegen eines Berufsschutzes oder Tätigkeitsschutzes von erheblicher Bedeutung. Diese Beurteilungen nehmen Gutachter/-innen der Pensionsversicherung bzw. gerichtlich beeedete Sachverständige (im Klagsverfahren) vor, wobei die Ergebnisse in verblüffendem Gleichklang einer immer rigideren Verschärfung unterliegen. Das heißt, im Bereich der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit werden die Zuerkennungen (Neuzugänge) auch mittels strengerer Begutachtungen reduziert.

Sozialpolitisch wird eindeutig eine Strategie verfolgt, wodurch die Menschen, die (in ihrem erlernten Beruf) nicht mehr (ausreichend) arbeitsfähig sind, rehabilitiert werden sollen. Dafür wurde neben der medizinischen auch die berufliche Rehabilitation implementiert bzw. ausgeweitet.

#### **4. Die berufliche Rehabilitation im Umbruch**

Schon seit 1996<sup>33</sup> gilt bei Antragstellung auf Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit das Prinzip „Reha vor Pension“, obwohl dieses nie ernsthaft umgesetzt wurde. Erst mit der Klarstellung im Budgetbegleitgesetz 2011, dass nach § 253e ASVG (in der damaligen Fassung BGBl I 2010/111) die berufliche Rehabilitation Vorrang gegenüber einer Pension haben soll, wurde die erste Weichenstellung für diese Entwicklung gelegt und durch

*zwei Modelle  
der beruflichen  
Rehabilitation*

die Abschaffung der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension mit dem „alles umwälzenden“ Sozialrechtsänderungsgesetz 2012 eine tiefgreifende Veränderung diesbezüglich erreicht. Seither wurde das Instrument der beruflichen Rehabilitation mehreren Korrekturen und Anpassungen – u.a. die Zugangsbestimmungen zum Berufsschutz betreffend – unterworfen sowie die bedeutende Frage geklärt, ob ein Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder ob es sich um eine Pflichtaufgabe im Ermessen des Pensionsversicherers handelt.

Nach mehreren Modifikationen bestehen aktuell zwei Modelle der beruflichen Rehabilitation nebeneinander:

**4.1** Zum einen die beruflichen Maßnahmen, die vom Pensionsversicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu erbringen sind (gem. §§ 300 ff ASVG idF. BGBl. I 2017/29). Es bedarf einer Antragstellung der versicherten (oder rehabilitationsgeldbeziehenden) Person und wird ohne Bescheidpflicht seitens PVA entschieden. Ein Berufsschutz ist hier nicht Voraussetzung (grundsätzlich wird diese Leistung nur Berufsgeschützten gewährt) und auch die Zumutbarkeits- und Zweckmäßigkeit-Bestimmungen sind flexibler gestaltet. Das Leistungsspektrum beinhaltet Berufsfindungs- sowie Berufsorientierungsmaßnahmen und Arbeitstrainings, welche neben dem Arbeitsmarktservice auch von anderen geeigneten Einrichtungen im Auftrag der PVA durchgeführt werden können.

**4.2** Zum anderen besteht seit 1.1.2017 auch für ab 1.1.1964 Geborene ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (gem § 253e ASVG idF. BGBl. I 2017/29) im Zuge einer Antragstellung auf Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit mit Bescheidpflicht seitens der PVA. Diese Maßnahmen sind ausschließlich vom Arbeitsmarktservice durchzuführen.

Voraussetzung ist grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsschutzes sowie die Tatsache, dass die/der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr imstande ist, den erlernten Beruf auszuüben, und innerhalb dieses Berufsfeldes auch nicht mehr verweisbar ist.

Es wurde (ab 1.1.2017) ein erleichterter Zugang hinsichtlich

der Voraussetzungen bezüglich Berufsschutz geschaffen (es sind weniger qualifizierte Monate nötig) und setzt bereits bei drohender Invalidität ein. Inwieweit diese Bestimmungen in der Praxis umsetzbar sein werden, bleibt abzuwarten. Der Terminus „drohende Invalidität“ ist definitionsbedürftig. Der Gesetzgeber spricht von Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die IP/BUP mit „wahrscheinlich“ oder „in absehbarer Zeit“. Diesbezügliche Entscheidungen des OGH werden mit Spannung erwartet.

*Ermöglichung  
der beruflichen  
Umorientierung  
begrüßenswert*

Grundsätzlich sind die sozialpolitischen Bestrebungen, möglichst vielen Versicherten eine berufliche Umorientierung zu ermöglichen, überaus begrüßenswert. Inwieweit die praktische Umsetzung diesem Willen „nachhinkt“, werden die kommenden Jahre zeigen. Es sollte jedoch auch nicht übersehen werden, dass es – neben den gravierenden gesundheitlichen Einschränkungen – von der bisherigen (meist manuellen) Tätigkeit und vom Alter der Versicherten abhängt, ob eine Umschulung in ein anderes (meist nicht manuelles) Berufsfeld gelingt und daher wirklich Sinn macht. Auch die im betreffenden Gesetz<sup>34</sup> geforderte Voraussetzung, dass damit „... mit hoher Wahrscheinlichkeit und auf Dauer eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sicherzustellen ist“, stellt sich in der Praxis als schwer prognostizierbare Größe dar und wird wohl für Jüngere eher erreichbar sein als für Über-50-Jährige.

## 5. Verbesserungen und positive Effekte

*Lücken bei  
Einkommenssicherung  
wurden  
geschlossen*

Neben den oben beschriebenen Verschärfungen hat der Gesetzgeber Lücken bei der Einkommenssicherung geschlossen und Verbesserungen vorgenommen. Einige davon kommen vor allem Frauen zugute. Ein besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, einen Verbleib im Erwerbsleben über das gesetzliche Regelpensionsalter hinaus attraktiver zu gestalten.

- Die Bewertung für Kindererziehungszeiten als Teilgutschrift im Pensionskonto wurde mehrmals erhöht (derzeit 1776,70 Euro).
- Die Hacklerregelung II wurde ins Dauerrecht übernommen.
- Ein Anspruch auf Sonderkrankengeld<sup>35</sup> wurde geschaffen, für den Fall, dass bei aufrechtem Arbeitsverhältnis kein



Anspruch auf Entgeltfortzahlung und Krankengeld mehr besteht und ein Pensions-Klagsverfahren anhängig ist.

- Gleichzeitig wurde durch Satzung festgelegt, dass auch bei vorliegender Aussteuerung bei unaufschiebbarem und notwendigem stationären Aufenthalt ein Krankengeld gewährt werden kann.<sup>36</sup>
- Ein Anspruch auf medizinische und/oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation ist rechtlich durchsetzbar.
- Schaffung eines besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende<sup>37</sup>(1000 Euro bei mindestens 360 Beitragsmonaten), wovon wohl hauptsächlich Frauen profitieren werden (allerdings sozialpolitisch nicht unproblematisch, da durch die Anknüpfung an Versicherungszeiten aus einer bisherigen Sozialleistung eine Pensionsleistung wird, wobei noch strittig ist, ob diese auch exportierbar sein wird.<sup>38</sup>)
- Die Mindestversicherungszeiten für die Alterspension nach dem APG wurden neu geregelt, das heißt es können nun alle Versicherungszeiten (auch diejenigen vor 2005) für die Wartezeit herangezogen werden. Auch diese Bestimmung wird vor allem Frauen und Müttern, die sich nach einer Zeit der Erwerbstätigkeit hauptsächlich der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen gewidmet haben, zugute kommen.
- Die Erweiterung des freiwilligen Pensionssplittings von vier auf nunmehr sieben Jahre ist eine Kosmetik, die wohl auch in Zukunft nicht wirklich schlagkräftig wird. Hilfreicher wäre eine nochmalige Aufwertung der Kindererziehungszeiten bzw. Pflegezeiten, damit eine sozialpolitisch und gesellschaftlich hoch zu bewertende, aber in der Regel von Frauen geleistete unbezahlte Arbeit auch hier einen höherwertigen Niederschlag finden könnte.
- Neben dem Aufschubbonus von 4,2 Prozent für jedes Jahr, das man nach Erreichen des Regelpensionsalters (maximal drei Jahre) noch weiter erwerbstätig bleibt, wurde eine zusätzliche Bonifikation geschaffen, indem der Anteil der Dienstgeber/-innen und Dienstnehmer/-innen am Pensionsversicherungsbeitrag auf die Hälfte reduziert wird, die Gutschrift am Pensionskonto aber weiterhin auf Basis der ungekürzten Beitragsgrundlagen erfolgt.

## 6. Fazit

*Verbesserungen ...*

*... und Verschlechterungen*

Für Frauen – vor allem im unteren Einkommenssegment – wurden einige Verbesserungen vorgenommen, was auch dringend notwendig war. Die „Bonus-Zuckerl“ werden wohl hauptsächlich für diejenigen im höheren Einkommenssegment interessant. Das Gros der weiblichen Versicherten ist jedoch vorwiegend mit Verschlechterungen konfrontiert, wie lebenslange Durchrechnung, reduzierte Nettoersatzrate<sup>39</sup> und restriktive Zugangsbestimmungen bis hin zu völligem Wegfallen einiger Pensionsarten.

Auch für Männer ergaben sich großteils die oben angeführten Verschlechterungen. Allerdings sei an dieser Stelle erlaubt anzumerken, dass die Ungleichheiten im Vergleich zum Erwerbs-Lebenslauf der Frauen bis hin zur Pension(shöhe) noch lange nicht beseitigt werden konnten. Ebenso wenig konnte bis heute eine völlige Harmonisierung sämtlicher Pensionssysteme erreicht werden. Insgesamt betrachtet waren die Reformen wohl notwendig, um eine gute Basis für das Pensionssystem auch in der Zukunft zu schaffen.

*Paradigmenwechsel seit 2012*

Das sozialpolitische Vorhaben, durch eine Neuorientierung im österreichischen Pensionsrecht das faktische Pensionsalter insgesamt zu erhöhen und die Beitragsdeckungsquote möglichst hoch zu halten (83,2 Prozent bei den ASVG-Versicherten)<sup>40</sup>, wurde 2003 wegbereitend begonnen, mit dem Paradigmenwechsel 2012 umgesetzt und bis heute weitergeführt. Die zuletzt veröffentlichten Zahlen<sup>41</sup> belegen, dass der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung – die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes – im Jahr 2015 rund 7,49 Mrd. Euro betrug, was gegenüber 2014 einem Rückgang um 2,9% bzw. 226,4 Mio. Euro entspricht. Im Gegenzug ist die Beitragsdeckungsquote in der gesetzlichen Pensionsversicherung – hier der Anteil der Pflichtbeiträge an den Aufwendungen der Pensionsversicherung (ohne Ausgleichszulagen) – von 68,5% im Jahr 2014 auf 69,1% im Jahr 2015, das sind 0,6 Prozentpunkte, gestiegen.

Vieles ist bereits in Ansätzen und durch Einsetzen unterschiedlicher Instrumentarien gelungen und wird seine Wirkung in den kommenden Jahren noch stärker entfalten. Dass noch weitere Einschnitte bei den ASVG-Versicherten zur Sicherung unseres

Pensionssysteme notwendig sind, kann folglich bezweifelt werden und ist vehement abzulehnen – siehe dazu auch die Ausführungen von David Mum<sup>42</sup>.

In Frage zu stellen sind indes die Bestrebungen, ältere arbeitsunfähige Menschen dem Zwang einer beruflichen Umschulung auszusetzen, zumal die Chancen auf einen (dauerhaften) Arbeitsplatz realistisch gesehen mehr als gering einzuschätzen sind und bei einer doch relativ hohen Zahl an Arbeitslosen die verbliebenen Arbeitsplätze doch besser für die Jungen verfügbar bleiben sollten. Für jüngere arbeitsunfähig gewordene Menschen kann es durchaus eine gute zweite Chance darstellen, einen neuen Beruf zu erlernen bzw. sich höher zu qualifizieren, und daher ist für diese Zielgruppe der eingeschlagene sozialpolitische Weg absolut zu unterstützen. Wünschenswert wäre allerdings auch ein Zugang zur beruflichen Rehabilitation für ungelernete Versicherte.

Zudem braucht es aber auch Arbeitsplätze, an denen Ältere mit ihrer Erfahrung willkommen sind und wo altersgerechte Arbeitsbedingungen vorzufinden sind, welche eine Arbeitsplatzzufriedenheit zu schaffen vermögen, sodass Menschen gerne bis zum Erreichen der Alterspension – oder darüber hinaus – erwerbstätig bleiben. Denn entscheidend ist nicht, wie viele Menschen potentiell erwerbsfähig, sondern wie viele tatsächlich erwerbstätig sind!<sup>43</sup>

7. Daten zur Auswirkungen der beschriebenen Reformen für ASVG-Versicherte darstellen

7.1 Die Bewegungen der Pensionsstände seit 2005, 2010 und 2014 anhand der derzeit aktuellsten Daten der Pensionsversicherung (2016)

\* Statistische Daten der Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte und Arbeiter

Anzahl der Pensionen	Gesamt jeweils Dezember*			Veränderungen zu 2015**			Veränderungen in Prozent**			
	2005	2010	2014	2015	seit 2005	seit 2010	seit 2014	seit 2005	seit 2010	seit 2014
Pensionsarten										
Alle Pensionen	1.683.504	1.830.710	1.915.291	<b>1.911.786</b>	228.282	81.076	-3.505	13,6	4,4	-0,2
BU-Pensionen	93.235	108.512	48.074	<b>44.203</b>	-49.032	-64.309	-3.871	-52,6	-59,3	-8,1
IV-Pensionen	235.350	263.917	113.915	<b>103.051</b>	-132.299	-160.866	-10.864	-56,2	-61,0	-9,5
Alterspensionen	820.971	944.202	1.247.342	<b>1.274.256</b>	453.285	330.054	26.914	55,2	35,0	2,2
Vorzeitige Alterspensionen	121.677	100.850	96.942	<b>83.717</b>	-37.960	-17.133	-13.225	-31,2	-17,0	-13,6
Hinterbliebenenpensionen	412.271	413.229	409.018	<b>406.559</b>	-5.712	-6.670	-2.459	-1,4	-1,6	-0,6

(Es wurden die beitragsleistenden Pflichtversicherten (Angestellte und Arbeiter) in der Pensionsversicherung ohne Teilversicherte erfasst)  
 \*\* Veränderungen berechnet von AKOOE

7.2 Die Neuzugänge zu den unterschiedlichen Pensionen im Vergleich zu 2013 und 2014 anhand der derzeit aktuellsten Daten der Pensionsversicherung (2016)

Anzahl der Pensionsneuzugänge	Gesamt*			Veränderungen zu 2015**		Veränderungen in Prozent**	
	2013	2014	2015	seit 2013	seit 2014	seit 2013	seit 2014
Pensionsarten							
Alle Pensionen	103.870	92.900	<b>83.629</b>	-20.241	-9.271	-19,5	-10,0
BU-Pensionen	6.777	5.331	<b>4.234</b>	-2.543	-1.097	-37,5	-20,6
IV-Pensionen	14.204	10.933	<b>8.685</b>	-5.519	-2.248	-38,9	-20,6
Alterspensionen	24.269	25.419	<b>26.678</b>	2.409	1.259	9,9	5,0
bei langer Vers.-dauer	5.098	3.942	<b>2.999</b>	-2.099	-943	-41,2	-23,9
Korridorpensionen	5.194	5.604	<b>5.231</b>	37	-373	0,7	-6,7
Langzeitversicherte	22.621	15.345	<b>8.199</b>	-14.422	-7.146	-63,8	-46,6
Schwerarbeitspensionen	955	1.966	<b>2.965</b>	2.010	999	210,5	50,8
Hinterbliebenenpensionen	24.752	24.360	<b>24.638</b>	-114	278	-0,5	1,1

\* Statistische Daten der Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte und Arbeiter 2016

(Es wurden die beitragsleistenden Pflichtversicherten (Angestellte und Arbeiter) in der Pensionsversicherung ohne Teilversicherte erfasst)

\*\* Veränderungen berechnet von AKOOE

**7.3 Die Entwicklung der Ausfallhaftung des Bundes zur Pensionsversicherung im Vergleich zu 2013 und 2014 anhand der derzeit aktuellsten Daten der österreichischen Sozialversicherung (2016)**

Angaben in Euro (gerundet)	Gesamt*			Veränderungen zu 2015**		Veränderungen in Prozent**	
	2013	2014	2015	seit 2013	seit 2014	seit 2013	seit 2014
<b>Versicherungsträger</b>							
Pensionsversicherung insgesamt	7.391.118.365	7.715.278.119	7.488.870.992	97.752.627	-226.407.127	1,3	-2,9
Pensionsversicherung der Unselbständigen	4.957.825.705	4.968.560.259	4.752.554.371	-205.271.334	-216.005.888	-4,1	-4,3
Pensionsversicherungsanstalt	4.601.009.275	4.619.499.213	4.409.432.859	-191.576.416	-210.066.355	-4,2	-4,5
VA für Eisenbahnen und Bergbau	356.816.430	349.061.046	343.121.513	-13.694.918	-5.939.533	-3,8	-1,7
Pensionsversicherung der Selbständigen	2.433.292.660	2.746.717.860	2.736.316.620	303.023.961	-10.401.239	12,5	-0,4
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.045.523.265	1.309.155.412	1.272.225.392	226.702.127	-36.930.020	21,7	-2,8
SVA der Bauern	1.387.769.394	1.437.562.447	1.464.091.228	76.321.834	26.528.781	5,5	1,8

\* Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2016

\*\* Veränderungen berechnet von AKOOE

### Anmerkungen

1. BGBl I 2003/71
2. Die Erfüllung der Wartezeit ist eine Anspruchsvoraussetzung für den Zugang zu Pensionen. Für verschiedene Pensionsarten braucht man eine unterschiedliche Anzahl von erworbenen Versicherungs- und/oder Beitragsmonaten
3. Siehe unter Punkt 1.2 Pensionsharmonisierungsgesetz 2004
4. Talos Emmerich, Wiedermann Clemens: Pensionsreform in Schwarz-Blau/Orange, Kurswechsel 2/2006
5. BGBl I 2004/142
6. § 617 Abs. 13 ASVG, BGBl I 2010/111
7. § 607 Abs. 14 ASVG, BGBl I 2008/129
8. Talos Emmerich, Wiedermann Clemens: Pensionsreform in Schwarz-Blau/Orange, Kurswechsel 2/2006
9. BGBl I 2010/111
10. Berufsschutz besteht bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl von qualifizierten Beitragsmonaten eines erlernten Berufs im Beobachtungszeitraum und „erleichtert“ grundsätzlich den Zugang zur IP/BUP
11. BGBl I 2012/35
12. Korridorpension: siehe Kapitel 1.2
13. Resch Reinhard: Die neue Härtefallregelung, Soziale Sicherheit 9/2012
14. Rudda Johannes: Die Pensionsreform 2012, Soziale Sicherheit 5/2012
15. BGBl I 2013/3
16. Müller Rudolf: Neuregelungen in der Pensionsversicherung, DRdA Ausgabe 2/2013 (Heft 343)
17. 2000 der Beilagen XXIV. GP-Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen
18. Baldinger Inge: Wie Reha statt Pension wirkt, Salzburger Nachrichten online, 8.2.2016
19. BGBl. I 2015/162
20. Siehe dazu Abschnitt 5, Verbesserungen und positive Effekte
21. BGBl I 2017/29
22. Aktuell auf der Tagesordnung der 865. Sitzung des Bundesrates
23. Details zu 1.7 und 1.8 siehe Abschnitt 5, „Verbesserungen und positive Effekte“
24. § 51 Abs. 7 ASVG, BGBl. I 2017/29, siehe dazu auch Abschnitt 5, „Verbesserung und positive Effekte“
25. § 253f ASVG, BGBl I 2013/3
26. § 143d ASVG iVm § 13a AVRAG, BGBl I 2017/30
27. §§ 120, 138, 139 ASVG
28. § 10 AIVG
29. Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl 1992/832
30. Felten Elias: Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung ... am Beispiel des Rehabilitationsgeldes, ZAS [2016] 05
31. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013–2018
32. Sozialbericht Sozialministerium: Sozialpolitische Entwicklungen und Maßnahmen 2015–2016
33. Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 1996/201
34. § 253e Abs. 2 ASVG
35. § 139 Abs. 2a ASVG
36. § 139 Abs. 2b ASVG
37. §§ 293 Abs. 1 lit.a sowie 700 Abs. 3 und 4 ASVG
38. Keckeis Rainer: Ausgleichszulage neu wird ein Exportschlager, Presse AK Vorarlberg, 27.12.2016
39. Müller Rudolf: Das österreichische System der Pensionsanpassung, Soziale Sicherheit 11/2013
40. BMASK: Fact-Sheet Pensionen, Stand Juli 2016
41. Sozialbericht Sozialministerium: Sozialpolitische Entwicklungen und Maßnahmen 2015–2016
42. Mum David: Das österreichische Pensionssystem im politischen Diskurs, WISO Nr. 3/16
43. Wöss Josef, Türk Erik: It's the Arbeitsmarkt, Stupid!, Falter Pensionen Nr. 27a/15